

Ziel und Planungsstand

1. Umsetzung von EU-Vorgaben
(Sicherung eines „günstigen“ Erhaltungszustandes)

2. Unterstützung bei der Umsetzung des
nationalen Rechts in MV
(Vogelschutzgebietslandes-Verordnung)

1. Umsetzung von EU-Vorgaben
(Sicherung eines „günstigen“ Erhaltungszustandes)

2. Unterstützung bei der Umsetzung des
nationalen Rechts in MV
(Vogelschutzgebietslandes-Verordnung)

Artikel 6(2) FFH-RL Verschlechterungsverbot



„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, ...“

Europäische Pflichten zur Managementplanung: Festlegung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen



Europäische Kommission

NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG



© M. Orlitz



Management Artikel 6(1) FFH-RL



„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die **nötigen Erhaltungsmaßnahmen** fest, die **gegebenenfalls** geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne **integrierte Bewirtschaftungspläne** und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“



Europäische Kommission

NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG



Erhaltungsmaßnahmen:

- Erhalt
- Wiederherstellung
- Entwicklung

Ziel:

- Sicherung eines „günstigen“
Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen
und Arten

Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraums ist erreicht, wenn langfristig

- a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, zumindest beständig sind,
- b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und zukünftig weiterbestehen werden und
- c) der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten günstig ist.

günstiger Erhaltungszustand einer wildlebenden Art ist erreicht, wenn langfristig

- a) anzunehmen ist, dass sie **ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig bleiben wird**,
- b) ihr natürliches **Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch abnehmen wird** und
- c) ein **genügend großer Lebensraum** für das Überleben ihrer Populationen vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird.

Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Referat Managementplanung Natura 2000 Gebiete,
Landschaftsplanung



Fachleitfaden

„Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“

Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme 323a

Version 3
April 2012



Die Managementplanung wird mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



und mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern finanziert

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 2: Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz

Referat 222: Managementplanung NATURA-2000-Gebiete, Land-
schaftsplanung

Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura
2000 Gebieten“:

Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogel- schutzgebieten

1. Umsetzung von EU-Vorgaben (Sicherung eines „günstigen“ Erhaltungszustandes)
2. Unterstützung bei der Umsetzung des nationalen Rechts in MV
(Vogelschutzgebietslandes-Verordnung)



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

2011 Ausgegeben in Schwerin am 20. Juli Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
12.7.2011	Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 4	462

§ 4 Erhaltungsziele

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

DE 2235-402	Schweriner Seen	18.559	L N
-------------	-----------------	--------	--------

Managementplanung: Unterstützung bei der Umsetzung des nationalen Rechts in MV

DE 2235-402 Schweriner Seen

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	

- Ermittlung der vorhandenen Nutzungen und Planungen (**Büro/AG/bAG**)
- Ermittlung des **Erhaltungszustandes** der Vogelarten (**Büro/AG/bAG**)
- Festlegung der konkreten **europarechtlich erforderlichen Erhaltungsziele** (Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung) (**Büro/AG//LU/LUNG/bAG**)

=> **Grundlagenteil** (wird öffentlich vorgestellt und thematische Arbeitsgruppen werden gebildet

- Überprüfung der vorhandenen Nutzungen und Planungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (**Büro/AG/bAG**)
- Erarbeitung und konsensorientierte Festlegung von konkreten **Erhaltungs-/Wiederherstellungs-/Entwicklungsmaßnahmen** sofern europarechtlich erforderlich (**Erarbeitung in thematischen Arbeitsgruppen mit Akteuren und Interessierten**)
- Vorbereitung zur **Umsetzung** der erforderlichen Maßnahmen (**Erarbeitung in thematischen Arbeitsgruppen mit Akteuren und Interessierten**)

=> **endgültiger Plan**

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**



<http://www.juergenevert.de/galerie08/Schwerin/An%20Schweriner%20Seen>